

Benützungsreglement Parkplatz, Sportplatz Moos, Lengnau

1. Verbotstext

Der vom Regionalgericht Berner Jura-Seeland, Zivilabteilung genehmigte Verbotstext lautet:

Die Benützung des Parkplatzes auf dem Grundstück Nr. 2053 ist für die Benutzer und Besucher des Sportplatzes Moos, sowie für die Inhaber einer gültigen Parkkarte vorbehalten. Widerrechtliches Parkieren wird gemäss Art. 258 ZPO mit einer Busse von bis zu Fr. 2'000.00 bestraft.

Gezeichnet: Der Gerichtspräsident, Chételat

2. Parkplatzbenützung

2.1. Benützer und Besucher des Sportplatz Moos

Darunter fallen alle Personen und deren Fahrzeuge, welche aktiv oder passiv an einer Veranstaltung auf dem Sportplatz Moos teilnehmen. Dabei beschränken sich diese Veranstaltungen nicht nur auf den Spiel- und Trainingsbetrieb des FC Lengnau, sondern auf jegliche Arten von Veranstaltungen, Drittvermietungen inbegriffen. Nicht parkberechtigt sind Benutzer des mittleren Fussballfeldes welches öffentlich genutzt werden darf.

2.2. Parkkarten-Inhaber

Der Fussballclub Lengnau vertreibt Parkkarten für interessierte Anwohner und Firmen. Die Parkkarten gelten jeweils bis Ende Jahr..

Die Parkkarten sind individualisiert. Nur das Fahrzeug mit dem entsprechenden Kennzeichen darf parkiert werden (Ausnahme siehe Anhang A Kategorie Firmen). Das Abstellen von Fahrzeugen ohne Kennzeichen ist verboten.

Pro belegtem Parkplatz ist eine Parkkarte zu kaufen. Die Preise werden vom Vorstand des FC Lengnau festgelegt.

Ein Winterdienst wird nicht durchgeführt.

Die Inhaber der Parkkarten haben keinen Anspruch auf einen Parkplatz. Das heisst, wenn der Parkplatz aufgrund eines Anlasses besetzt ist, und der Parkkarteninhaber sein Auto abstellen will, hat er unter Umständen Pech und muss einen anderen öffentlichen Parkplatz suchen. Er hat auch kein Anrecht auf einen bestimmten Parkplatz.

Der Mieter darf das Mietobjekt nur als Autoabstellplatz benützen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten am Fahrzeug dürfen nicht vorgenommen werden.

3. Unterhaltungspflicht des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet das Mietobjekt in gutem und sauberem Zustand zu halten
Er ist für Beschädigungen und Verunreinigungen (Öllachen), die nicht Folge ordnungsgemässer Benützung oder höherer Gewalt sind, schadenersatzpflichtig.

4. Unterhaltungspflicht der Vermieterin

Schäden welche durch normale Abnützung entstehen gehen zulasten der Vermieterin. Sie ist berechtigt, Reparaturen und Änderungen am Mietobjekt jederzeit, ungehindert vornehmen zu lassen.

5. Gefahrtragung, Haftpflicht, Versicherung

Für Beschädigungen, welche am abgestellten Fahrzeug durch Drittpersonen verursacht werden, lehnt die Vermieterin jede Haftpflicht ab. Auch das Brand-, Wasserschaden- und Diebstahlrisiko geht zulastenn des Mieters. Dem Mieter wird der Abschluss entsprechenden Versicherungen empfohlen.

6. Bussen

Der FC Lengnau kann in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei Bern Bussen ausstellen.

7. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 253 ff OR).

Für alle Streitigkeiten aus diesem Mietvertrag ist der Ort der gemieteten Sache Gerichtsstand.

Lengnau, 01.01.2012

FC LENGNAU
B. Hänzi / Präsident

